

**POLIZEIVERORDNUNG****DER ORTSPOLIZEIBEHÖRDE BADEN-BADEN  
ZUM SCHUTZ VOR ERHEBLICHEN BELÄSTIGUNGEN DER ALLGEMEINHEIT  
DURCH ALKOHOLMISSBRAUCH UND AGGRESSIVES BETTELN**

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg (PolG) wird mit Zustimmung des Gemeinderates vom 26.11.2001 verordnet:

**§ 1**

- (1) Auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen ist untersagt, Personen erheblich zu belästigen oder zu behindern oder zu gefährden.  
Hierzu zählen insbesondere
1. das Verweilen oder Niederlassen außerhalb von Freiausschankflächen ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen oder zu behindern oder zu gefährden
  2. das aggressive Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Betteln.
- (2) Die Vorschriften der §§ 1, 3, 4 PolG, § 118 OwiG und des Strafgesetzbuches bleiben unberührt.

**§ 2**

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 Straßengesetz für Baden-Württemberg) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr bzw. Gemeindegebrauch stattfindet.  
Ferner zählen dazu Gehwege, Fußwege, Fußgängerzonen und Treppen (Staffeln).
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind diejenigen gärtnerisch gestalteten Anlagen, die von der Stadt Baden-Baden oder anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts zum Zwecke der Erholung, Genesung oder Gestaltung des Landschaftsbildes geschaffen sind oder unterhalten werden.  
Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und öffentliche Kinderspielplätze.
- (3) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle für die Öffentlichkeit unbeschränkt zugänglichen baulichen Anlagen. Hierzu zählen auch Wartehäuschen und Telefonzellen.

**§ 3**

Auf Verlangen des Amtes für öffentliche Ordnung haben Personen ohne Unterkunft innerhalb einer von dieser Behörde zu bestimmenden Frist sich eine Unterkunft zu verschaffen oder glaubhaft zu machen, dass dies trotz ihrer Bemühungen nicht möglich war.

**§ 4**

Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 1 PolG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen oder öffentlichen Einrichtungen

1. entgegen § 1 Nr. 1 außerhalb von Freiausschankflächen verweilt oder sich niederläßt ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen oder zu behindern oder zu gefährden.
  2. entgegen § 1 Nr. 2 in aggressiver Weise bettelt oder Minderjährige zu dieser Art des Betteln anstiftet.
  3. entgegen § 3 sich nicht fristgemäß eine Unterkunft verschafft oder nicht glaubhaft macht, dass dies trotz seiner Bemühungen nicht möglich war.
- (2) Diese Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 PolG und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,-- Euro und höchstens 1.000,-- Euro und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,-- Euro geahndet werden.

**§ 5**

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung der Ortspolizeibehörde Baden-Baden gegen den Missbrauch von Alkohol außerhalb von Freiausschankflächen und zur Sicherung der öffentlichen Ordnung im Stadtkreis Baden-Baden vom 14.05.1997 außer Kraft.

Baden-Baden, den . . . . .

Die Oberbürgermeisterin

Dr. Sigrun Lang